

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 zur Änderung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung am 19. August 2015 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen für das Jahr 2016 und in seiner 363. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß §§ 64 Abs. 3 Satz 7 bzw. 140a Abs. 6 Satz 3 SGB V im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Bereinigungsverzichts bei Verträgen nach §§ 63 und 140a SGB V mit Wirkung zum 15. Dezember 2015

Teil A

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 360. Sitzung am 19. August 2015 einen Beschluss zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen für das Jahr 2016 gefasst. Dieser wird durch den vorliegenden Beschluss Teil A angepasst.

2. Regelungsinhalte

In Abschnitt 4.1 erfolgt eine redaktionelle Änderung, um die Formulierungen zur etwaigen Einschränkung der Bereinigung auf relevante Fachgruppen in eine konsistente Form zu bringen sowie die Ergänzung eines Hinweises auf die Unzulässigkeit von Doppelbereinigung auch bei Überschneidung mit einer tatsächlich vorgenommenen Bereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung.

Neben weiteren rein redaktionellen Korrekturen wird der Abschnitt 4.7 inhaltlich angepasst.

Das im ursprünglichen Beschluss für das Jahr 2016 festgesetzte Verfahren in Abschnitt 4.7 zum Bereinigungsverzicht hätte unter Umständen zu einer Verzerrung im Rahmen der Berechnung der kassenspezifischen Aufsatzwerte gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB V führen und dadurch unbeteiligte Krankenkassen benachteiligen können. Dies wird durch den vorliegenden Beschluss nun noch rechtzeitig durch eine Anpassung der Zeitbezüge vom aktuellen auf das Vorjahresquartal behoben. Als Folge werden für jedes Quartal mit Bereinigungsverzicht zwei Datenlieferungen erforderlich: eine bereits bisher beschlossene zur Feststellung der Unterschreitung des Schwellenwerts für ein Quartal mit Bereinigungsverzicht sowie eine zweite ein Jahr später zur Berücksichtigung des voraussichtlichen Bereinigungsvolumens im Rahmen der Aufsatzwertbestimmung. Für die zweite Datenlieferung ist die Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des Folgejahresquartals zu verwenden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 15. Dezember 2015 in Kraft.

Teil B

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 363. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zu Datenlieferungen gemäß §§ 64 Abs. 3 Satz 7 bzw. 140a Abs. 6 Satz 3 SGB V im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Bereinigungsverzichts bei Verträgen nach §§ 63 und 140a SGB V gefasst. Dieser wird durch den vorliegenden Beschluss Teil B angepasst.

2. Regelungsinhalte

Durch die in Teil A vorgenommenen Änderungen am Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung am 19. August 2015 werden Folgeänderungen am Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 363. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erforderlich.

So sind im Falle eines Bereinigungsverzichts für jedes Nichtbereinigungsquartal nunmehr zwei Datenlieferungen im Abstand von einem Jahr zu übermitteln. Die erste Lieferung erfolgt unverändert zum bisherigen Beschluss. Für die zweite Datenlieferung ist die Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des Folgejahresquartals zu verwenden. Eine Leermeldung ist hierbei nur für die erste Lieferung notwendig, da anhand der vorliegenden Erstlieferungen bekannt ist, welche Zweitlieferungen sich ergeben. Zur Unterscheidung der beiden Lieferungen wird das bestehende Feld 01 (Quartal) verwendet; die Lieferung des Folgejahresquartals wird hierbei um vier hochgezählt. Damit konnte eine aufwendige Umstellung des Formats der Datenlieferungen vermieden werden.

Außerdem werden die Verweise auf die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 348. und 350. Sitzung (jeweils schriftliche Beschlussfassung) um Hinweise auf etwaige Folgebeschlüsse ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 15. Dezember 2015 in Kraft.